

Generali Deutschland Krankenversicherung AG  
Deutschland

**SZA**

Mit diesem Informationsblatt geben wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif SZA. Diese Informationen sind nicht abschließend. Alle Einzelheiten zu Ihrem Vertrag finden Sie in folgenden Unterlagen: im Tarif SZA, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (RB/KK 2009 und TB/KK 2009), Ihrem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Im Tarif SZA werden keine Alterungsrückstellungen gebildet.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der Tarif SZA ist eine Krankenversicherung für Versicherte in einer Ausbildung mit Anspruch auf Beihilfe. Der Tarif sichert die Restkosten ab: Restkosten ist der Teil der Krankheitskosten, den die Beihilfe nicht übernimmt. Wir erstatten Ihnen die Kosten mit dem Prozentsatz, den Sie mit uns vereinbart haben. Wenn sich Ihr Anspruch auf Beihilfe ändert, können Sie Ihren Versicherungsschutz anpassen.



#### Was ist versichert?

Der Tarif SZA bietet Ihnen Versicherungsschutz für Wahlleistungen bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus wie folgt:

- ✓ Wir übernehmen die Kosten für ärztliche Leistungen und die Unterbringung im Zweibettzimmer, wenn diese Kosten gesondert berechnet werden.
- ✓ Wenn Sie auf das Zweibettzimmer verzichten, zahlen wir Ihnen dafür ein Ersatz-Krankenhaustagegeld.
- ✓ Wir übernehmen die erstattungsfähigen Kosten für allgemeine Krankenhausleistungen sowie Leistungen einer freiberuflichen Hebamme. Wenn Sie von Ihrem Beihilfe-Träger eine Vorleistung erhalten haben, ziehen wir diese von den Kosten ab.
- ✓ Wir erstatten Kosten bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ).
- ✓ Der Tarif SZA ist ein Tarif für Menschen in Ausbildung. Wenn die Ausbildung beendet ist, stellen wir Ihren Vertrag in den Tarif SZ um. Die Leistungen sind gleich. Zusätzlich werden im Tarif SZ Alterungsrückstellungen gebildet. Sie können dem Wechsel widersprechen; dann endet Ihr Vertrag.
- ✓ Abhängig von Ihrer gewählten Tarifstufe erstatten wir folgende Prozentsätze der Kosten:

Tarifstufe	Prozentsatz Erstattung
SZA280	80 %
SZA270	70 %
SZA250	50 %
SZA245	45 %
SZA240	40 %
SZA235	35 %
SZA230	30 %
SZA225	25 %
SZA220	20 %



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Medizinisch nicht notwendige Behandlungen, z. B. kosmetische Behandlungen
- ✗ Behandlungen, die über das medizinisch notwendige Maß hinausgehen
- ✗ Behandlungen, bei denen die Kosten auffällig viel höher sind, als bei den erbrachten Leistungen zu erwarten wäre
- ✗ Alternative Behandlungsmethoden, die sich nicht praktisch bewährt haben und nicht allgemein anerkannt sind
- ✗ Behandlungen durch Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern oder Kinder



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei einigen Behandlungen müssen Sie vor Beginn der Behandlung unsere schriftliche Zusage haben, welche Kosten wir übernehmen.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind in Europa versichert.
- ✓ Sie können individuell mit uns vereinbaren, dass Sie darüber hinaus in Ländern außerhalb Europas versichert sind.
- ✓ Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt sind Sie während des ersten Monats weltweit versichert.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten.
- Sie müssen uns informieren, wenn Sie oder eine in Ihrem Vertrag mitversicherte Person eine eigene Krankenversicherung abschließt. Das gilt beim Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung oder bei einer anderen privaten Vollversicherung.
- In manchen Fällen brauchen wir Ihre Unterstützung, um Ihre Kosten schnell zu erstatten. Ggf. muss die versicherte Person ihren Arzt oder Therapeuten von der Schweigepflicht entbinden. Nur dann können wir die nötigen Informationen einholen. Oder wir bitten die versicherte Person, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.



## Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Er ist am Ersten eines jeden Monats fällig. Sie können eine andere Zahlweise mit uns vereinbaren: vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.
- Den ersten Beitrag müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins zahlen. Falls Sie etwas anderes mit uns vereinbart haben, gilt das.
- Sie müssen Ihre Beiträge bezahlen, solange Sie bei uns versichert sind.
- Wenn Sie Ihren Beitrag zu spät bezahlen, müssen Sie ggf. Mahnkosten zahlen. Verspätete Zahlungen können weitere schwerwiegende Folgen haben. Unter bestimmten Umständen müssen wir Ihren Versicherungsschutz einschränken. Dann dürfen wir nur Kosten für Behandlungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft übernehmen.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Termin, der in Ihrem Versicherungsschein steht. Erst wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, ist unser Vertrag mit Ihnen geschlossen. Es gelten für Sie die Wartezeiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Leistungen aus Ihrem Tarif erhalten Sie erst nach Ablauf der Wartezeiten.
- Wenn ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes eintritt, leisten wir nicht.
- Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, solange Sie sich in der Ausbildung befinden.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Ihr Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwei Versicherungsjahren. Das erste Versicherungsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versicherung beginnt. Alle weiteren Versicherungsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.
- Sie können Ihren Vertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen, frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit. Sie haben eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherungspflichtig werden, können Sie Ihren Vertrag außerordentlich kündigen. Wenn Sie Ihren Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht kündigen, beenden wir Ihren Vertrag rückwirkend. Wenn Sie später kündigen, beenden wir den Vertrag zum Ende des Monats, in dem Sie uns die Versicherungspflicht nachweisen.

Das gilt auch, wenn Sie sich in einer Familienversicherung bei der GKV mitversichern können. Oder wenn Sie einen Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis erwerben.

Alle genannten Regeln gelten auch für Personen, die in Ihrem Vertrag mitversichert sind.

- Wenn sich die Beiträge für eine versicherte Person durch eine Beitragsanpassung erhöhen, können Sie diesen Teil des Vertrags außerordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt, wenn Sie die Information zur Beitragserhöhung erhalten haben.